

1965	Ausgegeben zu Bonn am 10. April 1965	Nr. 14
------	--------------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
5. 4. 65	Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter <i>Ändert Bundesgesetzbl. III 7632-1, 925-2 und 96-1; ersetzt Bundesgesetzbl. III 925-1; hebt auf Bundesgesetzbl. III 925-1-1</i>	213
5. 4. 65	Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundeskindergeldgesetzes	222
5. 4. 65	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol	224
31. 3. 65	Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze gegen Staublungenerkrankungen (Silikose) in der keramischen Industrie	228

Gesetz zur Änderung von Vorschriften über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter¹⁾

Vom 5. April 1965

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über die Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter und zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen sowie des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 7. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2223)²⁾, zuletzt geändert durch das Zweite Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 26. November 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 921), erhält folgende Fassung:

„Gesetz über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter (Pflichtversicherungsgesetz)

Erster Abschnitt Pflichtversicherung

§ 1

Der Halter eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers mit regelmäßigem Standort im Inland ist verpflichtet, für sich, den Eigentümer und den Fahrer eine Haftpflichtversicherung zur Deckung der durch den

Gebrauch des Fahrzeugs verursachten Personenschäden, Sachschäden und sonstigen Vermögensschäden nach den folgenden Vorschriften abzuschließen und aufrechtzuerhalten, wenn das Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen (§ 1 des Straßenverkehrsgesetzes) verwendet wird.

§ 2

(1) § 1 gilt nicht für

1. die Bundesrepublik Deutschland,
2. die Länder,
3. die Gemeinden mit mehr als einhunderttausend Einwohnern,
4. die Gemeindeverbände sowie Zweckverbände, denen ausschließlich Körperschaften des öffentlichen Rechts angehören,
5. juristische Personen, die von einem nach § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315) in der Fassung des Gesetzes vom 28. Februar 1955 (Bundesgesetzbl. I S. 85) von der Versicherungsaufsicht freigestellten Haftpflichtschadenausgleich Deckung erhalten,
6. Halter von
 - a) Kraftfahrzeugen, deren durch die Bauart bestimmte Höchstgeschwindigkeit sechs Kilometer je Stunde nicht übersteigt,

¹⁾ Ändert Bundesgesetzbl. III 7632-1, 925-2, 96-1
Ersetzt Bundesgesetzbl. III 925-1
Hebt auf Bundesgesetzbl. III 925-1-1

²⁾ Bundesgesetzbl. III 925-1

- b) selbstfahrenden Arbeitsmaschinen (§ 18 Abs. 2 Nr. 1 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung), deren Höchstgeschwindigkeit zwanzig Kilometer je Stunde nicht übersteigt, wenn sie den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegen,
- c) Anhängern, die den Vorschriften über das Zulassungsverfahren nicht unterliegen.

(2) Die nach Absatz 1 Nrn. 1 bis 5 von der Versicherungspflicht befreiten Fahrzeughalter haben, sofern nicht auf Grund einer von ihnen abgeschlossenen und den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechenden Versicherung Haftpflichtversicherungsschutz gewährt wird, bei Schäden der in § 1 bezeichneten Art für den Fahrer und die übrigen Personen, die durch eine auf Grund dieses Gesetzes abgeschlossene Haftpflichtversicherung Deckung erhalten würden, in gleicher Weise und in gleichem Umfang einzutreten wie ein Versicherer bei Bestehen einer solchen Haftpflichtversicherung. Die Verpflichtung beschränkt sich auf den Betrag der festgesetzten Mindestversicherungssummen. Die Vorschriften des Sechsten Titels des Zweiten Abschnitts des Gesetzes über den Versicherungsvertrag und des § 3 sowie die von der Aufsichtsbehörde genehmigten Allgemeinen Bedingungen für die Kraftverkehrsversicherung sind sinngemäß anzuwenden. Erfüllt der Fahrzeughalter Verpflichtungen nach Satz 1, so kann er in sinngemäßer Anwendung des § 3 Nrn. 9 bis 11 Ersatz der aufgewendeten Beträge verlangen, wenn bei Bestehen einer Versicherung der Versicherer gegenüber dem Fahrer oder der sonstigen mitversicherten Person leistungsfrei gewesen wäre; im übrigen ist der Rückgriff des Halters gegenüber diesen Personen ausgeschlossen.

§ 3

Für die Haftpflichtversicherung nach § 1 gelten an Stelle der §§ 158 c bis 158 f des Gesetzes über den Versicherungsvertrag die folgenden besonderen Vorschriften:

1. Der Dritte kann im Rahmen der Leistungspflicht des Versicherers aus dem Versicherungsverhältnis und, soweit eine Leistungspflicht nicht besteht, im Rahmen der Nummern 4 bis 6 seinen Anspruch auf Ersatz des Schadens auch gegen den Versicherer geltend machen. Der Versicherer hat den Schadensersatz in Geld zu leisten.
2. Soweit der Dritte nach Nummer 1 seinen Anspruch auf Ersatz des Schadens auch gegen den Versicherer geltend machen kann, haften der Versicherer und der ersatzpflichtige Versicherungsnehmer als Gesamtschuldner.
3. Der Anspruch des Dritten nach Nummer 1 unterliegt der gleichen Verjährung wie der Schadensersatzanspruch gegen den ersatzpflichtigen Versicherungsnehmer. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, mit dem die Verjährung des Schadensersatzanspruchs gegen den ersatzpflichtigen Versicherungsnehmer beginnt; sie endet jedoch spätestens in zehn Jahren von dem Schadensereignis an. Ist der Anspruch des Dritten bei dem Versicherer angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Eingang der schriftlichen Entscheidung des Versicherers gehemmt. Die Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung des Anspruchs gegen den Versicherer bewirkt auch die Hemmung oder Unterbrechung der Verjährung des Anspruchs gegen den ersatzpflichtigen Versicherungsnehmer und umgekehrt.
4. Dem Anspruch des Dritten nach Nummer 1 kann nicht entgegengehalten werden, daß der Versicherer dem ersatzpflichtigen Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung ganz oder teilweise frei ist.
5. Ein Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat, kann dem Anspruch des Dritten nach Nummer 1 nur entgegengehalten werden, wenn das Schadensereignis später als einen Monat nach dem Zeitpunkt eingetreten ist, in dem der Versicherer diesen Umstand der hierfür zuständigen Stelle angezeigt hat. Das gleiche gilt, wenn das Versicherungsverhältnis durch Zeitablauf endet. Der Lauf der Frist beginnt nicht vor der Beendigung des Versicherungsverhältnisses.
6. In den Fällen der Nummern 4 und 5 gilt § 158 c Abs. 3 bis 5 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag sinngemäß. Die Leistungspflicht des Versicherers entfällt auch dann, wenn und soweit der Dritte in der Lage ist, von einem nach § 2 Abs. 1 Nrn. 1 bis 5 von der Versicherungspflicht befreiten Fahrzeughalter Ersatz seines Schadens zu erlangen.
7. Der Dritte hat ein Schadensereignis, aus dem er einen Anspruch gegen den Versicherer nach Nummer 1 herleiten will, dem Versicherer innerhalb von zwei Wochen nach dem Schadensereignis schriftlich anzuzeigen; durch die Absendung der Anzeige wird die Frist gewahrt. Der Dritte hat die Verpflichtungen nach § 158 d Abs. 3 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag zu erfüllen; verletzt er schuldhaft diese Verpflichtungen, so gilt § 158 e Abs. 1 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag sinngemäß. § 158 e Abs. 2 des Gesetzes über den Versicherungsvertrag findet auf den Anspruch gegen den Versicherer nach Nummer 1 entsprechende Anwendung.
8. Soweit durch rechtskräftiges Urteil festgestellt wird, daß dem Dritten ein Anspruch auf Ersatz des Schadens nicht zusteht, wirkt das Urteil, wenn es zwischen dem Dritten und dem Versicherer ergeht, auch zugunsten des Versicherungsnehmers, wenn es zwischen dem Dritten und dem Versicherungsnehmer ergeht, auch zugunsten des Versicherers.
9. Im Verhältnis der Gesamtschuldner (Nummer 2) zueinander ist der Versicherer allein verpflichtet, soweit er dem Versicherungsnehmer gegenüber aus dem Versicherungsverhältnis zur Leistung verpflichtet ist. Soweit eine solche Verpflichtung des Versicherers nicht besteht, ist in ihrem Verhältnis zueinander der Versicherungsnehmer allein verpflichtet.

10. Ist der Anspruch des Dritten gegenüber dem Versicherer durch rechtskräftiges Urteil, durch Anerkenntnis oder Vergleich festgestellt worden, so muß der Versicherungsnehmer, gegen den von dem Versicherer Ansprüche auf Grund von Nummer 9 Satz 2 erhoben werden, diese Feststellung gegen sich gelten lassen, sofern der Versicherungsnehmer nicht nachweist, daß der Versicherer die Pflicht zur Abwehr unbegründeter Entschädigungsansprüche sowie zur Minderung oder zur sachgemäßen Feststellung des Schadens schuldhaft verletzt hat. Der Versicherer kann Ersatz der Aufwendungen verlangen, die er den Umständen nach für erforderlich halten durfte.
11. Die sich aus Nummer 9 und Nummer 10 Satz 2 ergebenden Ansprüche verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluß des Jahres, in dem der Anspruch des Dritten erfüllt wird.

§ 4

(1) Der Versicherungsvertrag für Fahrzeuge mit regelmäßigem Standort im Geltungsbereich dieses Gesetzes muß den von der Aufsichtsbehörde genehmigten allgemeinen Versicherungsbedingungen entsprechen. Die Aufsichtsbehörde hat die allgemeinen Versicherungsbedingungen zu genehmigen, wenn sie mit den gesetzlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen der Versicherungsaufsicht in Einklang stehen und dem Zweck dieses Gesetzes gerecht werden. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die allgemeinen Versicherungsbedingungen den Anforderungen des Europäischen Übereinkommens vom 20. April 1959 über die obligatorische Haftpflichtversicherung für Kraftfahrzeuge (Bundesgesetzbl. 1965 II S. 281) nicht entsprechen. Die Aufsichtsbehörde kann die Genehmigung versagen, wenn bei Erteilung der Genehmigung die Einheitlichkeit der allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht mehr hinreichend gewährleistet wäre. Um die Einheitlichkeit der allgemeinen Versicherungsbedingungen sicherzustellen, kann der Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die aufsichtsbehördlich genehmigten allgemeinen Versicherungsbedingungen, die dem Zweck dieses Gesetzes am besten gerecht werden, gegenüber allen zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung befugten Versicherungsunternehmen für verbindlich erklären.

(2) Die Mindesthöhe der Versicherungssumme ergibt sich aus der Anlage. Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr und dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die in der Anlage getroffene Regelung zu ändern, wenn dies erforderlich ist, um bei einer Änderung der wirtschaftlichen Verhältnisse oder der verkehrstechnischen Umstände einen hinreichenden Schutz der Geschädigten sicherzustellen. Ergeben sich auf Grund der Platzzahl des Personenfahrzeugs, auf das sich die Versicherung bezieht, erhöhte Mindestversicherungssummen, so haftet der Versicherer in den Fällen des § 3 Nrn. 4 und 5 für den einer einzelnen Person zugefügten Schaden nur im Rahmen der nicht erhöhten Mindestversicherungssummen.

§ 5

(1) Die Versicherung kann nur bei einem im Inland zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung befugten Versicherungsunternehmen genommen werden.

(2) Die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung befugten Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, den in § 1 genannten Personen nach den gesetzlichen Vorschriften Versicherung gegen Haftpflicht zu gewähren.

(3) Der Antrag auf Abschluß eines Haftpflichtversicherungsvertrags gilt als angenommen, wenn das Versicherungsunternehmen ihn nicht innerhalb einer Frist von zwei Wochen vom Eingang des Antrags an dem Antragsteller gegenüber schriftlich ablehnt. Durch die Absendung der Ablehnungserklärung wird die Frist gewahrt.

(4) Der Antrag darf nur abgelehnt werden,

1. wenn sachliche oder örtliche Beschränkungen im Geschäftsplan des Versicherungsunternehmens dem Abschluß des Vertrags entgegenstehen,
2. wenn nach dem für das Versicherungsunternehmen geltenden Beitragstarif für die Versicherung ein Beitragszuschlag verlangt werden kann und der Antragsteller sich nicht zur Zahlung dieses Beitragszuschlags bereit erklärt, oder
3. wenn der Antragsteller bereits bei dem Versicherungsunternehmen versichert war und das Versicherungsunternehmen
 - a) den Versicherungsvertrag wegen Drohung oder arglistiger Täuschung angefochten hat,
 - b) vom Versicherungsvertrag wegen Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht oder wegen Nichtzahlung der ersten Prämie zurückgetreten ist, oder
 - c) den Versicherungsvertrag wegen Prämienverzugs oder nach Eintritt eines Versicherungsfalles gekündigt hat.

(5) Das Versicherungsunternehmen hat dem Versicherungsnehmer bei dem Beginn des Versicherungsschutzes eine Versicherungsbestätigung auszuhandigen. Die Aushändigung kann von der Zahlung der ersten Prämie abhängig gemacht werden.

§ 6

(1) Wer vorsätzlich oder fahrlässig ein Fahrzeug auf öffentlichen Wegen oder Plätzen gebraucht oder den Gebrauch gestattet, obwohl für das Fahrzeug der nach § 1 erforderliche Haftpflichtversicherungsvertrag nicht oder nicht mehr besteht, wird mit Gefängnis bis zu einem Jahr und mit Geldstrafe oder mit einer dieser Strafen bestraft.

(2) Ist die Tat vorsätzlich begangen worden, so kann das Fahrzeug eingezogen werden, wenn es dem Täter oder Teilnehmer zur Zeit der Entscheidung gehört. § 42 des Strafgesetzbuches gilt entsprechend.

§ 7

Der Bundesminister für Verkehr wird ermächtigt, zur Durchführung des Ersten Abschnitts dieses Gesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Justiz und dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vorschriften zu erlassen über

1. die Form des Versicherungsnachweises;
2. die Prüfung der Versicherungsnachweise durch die Zulassungsstellen;
3. die Erstattung der Anzeige nach § 29 c der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung;
4. Maßnahmen der Verkehrsbehörden, durch welche der Gebrauch nicht oder nicht ausreichend versicherter Fahrzeuge im Straßenverkehr verhindert werden soll.

Zweiter Abschnitt

Tarife in der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung

§ 8

(1) Die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung befugten Versicherungsunternehmen dürfen vom 1. Januar 1968 ab Versicherungsverträge nach § 1 nur auf der Grundlage von Tarifen (Beiträgen und Tarifbestimmungen) abschließen, die nach Maßgabe des Absatzes 2 behördlich genehmigt sind.

(2) Für die Erteilung der Genehmigung ist die Aufsichtsbehörde zuständig. Die Tarife gelten nicht als Bestandteil des Geschäftsplans im Sinne der §§ 5 und 13 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmen und Bauspar-Kassen vom 6. Juni 1931 (Reichsgesetzbl. I S. 315) in der Fassung des Gesetzes vom 5. März 1937 (Reichsgesetzbl. I S. 269). Die Genehmigung ist zu erteilen,

1. wenn durch den Tarif ein unter Berücksichtigung des Schaden- und Kostenverlaufs des einzelnen Versicherungsunternehmens sowie des gesamten Schadenverlaufs aller Versicherungsunternehmen angemessenes Verhältnis von Versicherungsbeitrag und Versicherungsleistung dauernd gewährleistet ist,
2. wenn durch den Tarif das Schutzbedürfnis der Geschädigten, das Bedürfnis der Versicherten, einen wirksamen Versicherungsschutz zu haben, und das Interesse der Versicherungspflichtigen an der Gewährung des Versicherungsschutzes zu einem angemessenen Beitrag hinreichend gewahrt sind, und
3. wenn die nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3 durch Rechtsverordnung erlassenen Vorschriften beachtet sind.

§ 9

(1) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates Vorschriften über die Gestaltung,

Berechnung und Anwendung der Tarife sowie über das anzuwendende Verfahren zu erlassen, wenn dies erforderlich ist, um die in § 8 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 genannten Belange zu wahren, um die Vergleichbarkeit der Tarife untereinander zu gewährleisten und die reibungslose Abwicklung des Genehmigungsverfahrens sicherzustellen und um eine gerechte Verteilung entstandener Überschüsse herbeizuführen. Er kann insbesondere

1. Vorschriften über den allgemeinen Aufbau der Tarife erlassen,
2. Grundsätze für die Berechnung der Tarife aufstellen und hierbei anordnen, daß die Beiträge nach eindeutig abgrenzbaren und durch gleichartige Gefahrenmerkmale gekennzeichnete Gruppen, die ihrer Größe nach einen versicherungstechnischen Ausgleich ermöglichen, gestaffelt sein müssen,
3. die Voraussetzungen bestimmen, unter denen neue Tarife eingeführt und bestehende Tarife geändert werden können,
4. für Mitversicherungsverträge sowie für die Versicherung bestimmter Arten oder Gruppen von Fahrzeugen Abweichungen von den genehmigten Tarifen zulassen,
5. Vorschriften über die Ermittlung technischer Überschüsse bei den Versicherungsunternehmen und die Verteilung dieser Überschüsse an die Versicherungsnehmer erlassen,
6. bestimmen, daß nach Ablauf einer in der Verordnung genannten Frist die nach § 8 Abs. 1 erforderliche Genehmigung als erteilt gilt, wenn die Aufsichtsbehörde dem von einem Versicherungsunternehmen vorgelegten Tarif nicht vorher widersprochen hat, und
7. Vorschriften über die Bildung eines Beirats erlassen, der aus Vertretern der Versicherer und der Versicherungsnehmer bestehen soll und an der Vorbereitung der Rechtsverordnungen gemäß Absatz 1 Nrn. 1 bis 6, Absätze 2 und 3 beratend zu beteiligen ist.

(2) Um zu verhindern, daß die Versicherungsnehmer durch die Gewährung unangemessener Vergütungen an Versicherungsvermittler übermäßig belastet werden, kann der Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates das Ausmaß der Entgelte für haupt- und nebenberufliche Versicherungsvermittler als Höchstsätze bestimmen und deren Höhe von Art und Umfang der Tätigkeit des Vermittlers abhängig machen.

(3) Der Bundesminister für Wirtschaft wird ferner ermächtigt, durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, daß auch die Tarife in der Fahrzeugvollversicherung, in der Fahrzeugteilversicherung und in der Kraftfahr- und Unfallversicherung einer Genehmigung nach § 8 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 und 2 bedürfen, wenn und solange dies im Hinblick auf die engen wirtschaftlichen Bindungen zwischen den einzelnen Versicherungsarten der Kraftfahrtversicherung erforderlich ist, um für die

Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung die Wahrung der in § 8 Abs. 2 Nrn. 1 und 2 genannten Belange sicherzustellen. In diesem Falle finden § 8 Abs. 2 Satz 3 und § 9 Abs. 1 und 2 sinngemäß Anwendung. Die Rechtsverordnung kann auch bestimmen, daß bei der Ermittlung und Verteilung technischer Überschüsse von den Versicherungsunternehmen gemeinsame Überschußverbände für alle oder für einige Versicherungsarten der Kraftfahrtversicherung (Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung, Fahrzeugvollversicherung, Fahrzeugteilversicherung, Kraftfahrzeugunfallversicherung) gebildet werden.

§ 10

Wird die Änderung eines Tarifs genehmigt, so findet der geänderte Tarif auch auf die in diesem Zeitpunkt bestehenden Versicherungsverhältnisse vom Beginn der nächsten Versicherungsperiode ab Anwendung, es sei denn, daß in dem Tarif oder bei der Erteilung der Genehmigung etwas anderes bestimmt wird.

§ 11

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Inhaber oder Angehöriger eines Unternehmens, das Versicherungsverträge abschließt oder vermittelt, oder sonst als Vermittler
 - a) Beiträge oder Leistungen für die Kraftfahrtversicherung fordert, verspricht, vereinbart, annimmt oder gewährt, die einem Tarif entsprechen, für den die nach diesem Gesetz erforderliche Genehmigung nicht vorliegt,
 - b) dem Versicherungsnehmer neben den Leistungen auf Grund des Versicherungsvertrages Zuwendungen oder sonstige Vergünstigungen verspricht oder gewährt oder mit diesem vereinbart, oder
 - c) für die Vermittlung von Kraftfahrtversicherungen höhere als die in einer nach § 9 Abs. 2 oder § 9 Abs. 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 ergangenen Rechtsverordnung festgesetzten Entgelte fordert, verspricht oder gewährt, vereinbart oder annimmt,
2. als Mitglied des zur gesetzlichen Vertretung berufenen Organs eines Versicherungsunternehmens oder mit der Ermittlung technischer Überschüsse oder der Verteilung dieser Überschüsse in eigener Verantwortung Beauftragter nicht nach dem vorgeschriebenen Verfahren die Ermäßigungsbeträge aus technischem Überschuß ermittelt und an die anspruchsberechtigten Versicherungsnehmer zurückerstattet.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann, wenn sie vorsätzlich begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 50 000 Deutsche Mark, wenn sie fahrlässig begangen ist, mit einer Geldbuße bis zu 25 000 Deutsche Mark geahndet werden.

(3) Die Verfolgung der Ordnungswidrigkeit verjährt in zwei Jahren.

Dritter Abschnitt

Entschädigungsfonds für Schäden
aus Kraftfahrzeugunfällen

§ 12

(1) Wird durch den Gebrauch eines Kraftfahrzeugs oder eines Anhängers im Geltungsbereich dieses Gesetzes ein Personen- oder Sachschaden verursacht, so kann derjenige, dem wegen dieser Schäden Ersatzansprüche gegen den Halter, den Eigentümer oder den Fahrer des Fahrzeugs zustehen, diese Ersatzansprüche auch gegen den „Entschädigungsfonds für Schäden aus Kraftfahrzeugunfällen“ (Entschädigungsfonds) geltend machen,

1. wenn das Fahrzeug, durch dessen Gebrauch der Schaden verursacht worden ist, nicht ermittelt werden kann, oder
2. wenn die auf Grund eines Gesetzes erforderliche Haftpflichtversicherung zugunsten des Halters, des Eigentümers und des Fahrers des Fahrzeugs nicht besteht.

Das gilt nur, soweit der Ersatzberechtigte weder von dem Halter, dem Eigentümer oder dem Fahrer des Fahrzeugs noch von einem Schadensversicherer oder einem Verband von im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Haftpflichtversicherern Ersatz seines Schadens zu erlangen vermag. Die Leistungspflicht des Entschädigungsfonds entfällt, soweit der Ersatzberechtigte in der Lage ist, Ersatz seines Schadens nach den Vorschriften über die Amtspflichtverletzung zu erlangen, oder soweit der Schaden durch Leistungen eines Sozialversicherungsträgers, durch Fortzahlung von Dienst- oder Amtsbezügen, Vergütung oder Lohn oder durch Gewährung von Versorgungsbezügen ausgeglichen wird. Im Falle einer fahrlässigen Amtspflichtverletzung geht abweichend von § 839 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches die Ersatzpflicht auf Grund der Vorschriften über die Amtspflichtverletzung der Leistungspflicht des Entschädigungsfonds vor.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 können gegen den Entschädigungsfonds Ansprüche nach § 847 des Bürgerlichen Gesetzbuches nur geltend gemacht werden, wenn und soweit die Leistung einer Entschädigung wegen der besonderen Schwere der Verletzung zur Vermeidung einer groben Unbilligkeit erforderlich ist. Für Sachschäden am Fahrzeug des Ersatzberechtigten besteht in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 keine Leistungspflicht des Entschädigungsfonds. Für sonstige Sachschäden beschränkt sich in diesen Fällen die Leistungspflicht des Entschädigungsfonds auf den Betrag, der eintausend Deutsche Mark übersteigt.

(3) Der Anspruch des Ersatzberechtigten gegen den Entschädigungsfonds verjährt in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Ersatzberechtigte von dem Schaden und von den Umständen Kenntnis erlangt, aus denen sich ergibt, daß er seinen Ersatzanspruch gegen den Entschädigungsfonds geltend machen kann. Ist der Anspruch des Ersatzberechtigten bei dem Entschädigungsfonds angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum

Eingang der schriftlichen Entscheidung des Entschädigungsfonds und, wenn die Schiedsstelle (§ 14 Nr. 3) angerufen worden ist, des Einigungsvorschlags der Schiedsstelle gehehmt.

(4) Im übrigen bestimmen sich Voraussetzungen und Umfang der Leistungspflicht des Entschädigungsfonds sowie die Pflichten des Ersatzberechtigten gegenüber dem Entschädigungsfonds nach den Vorschriften, die bei Bestehen einer auf Grund dieses Gesetzes abgeschlossenen Haftpflichtversicherung für das Verhältnis zwischen dem Versicherer und dem Dritten in dem Falle gelten, daß der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber von der Verpflichtung zur Leistung frei ist. In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 2 haben der Halter, der Eigentümer und der Fahrer des Fahrzeugs gegenüber dem Entschädigungsfonds die eines Versicherungsnehmer nach Eintritt des Versicherungsfalles gegenüber dem Versicherer treffenden Verpflichtungen zu erfüllen.

(5) Der Entschädigungsfonds kann von den Personen, für deren Schadensersatzverpflichtungen er nach Absatz 1 einzutreten hat, wie ein Beauftragter Ersatz seiner Aufwendungen verlangen.

(6) Der Ersatzanspruch des Ersatzberechtigten gegen den Halter, den Eigentümer und den Fahrer des Fahrzeugs sowie ein Ersatzanspruch, der dem Ersatzberechtigten oder dem Halter, dem Eigentümer oder dem Fahrer des Fahrzeugs gegen einen sonstigen Ersatzpflichtigen zusteht, gehen auf den Entschädigungsfonds über, soweit dieser dem Ersatzberechtigten den Schaden ersetzt. Der Übergang kann nicht zum Nachteil des Ersatzberechtigten geltend gemacht werden. Gibt der Ersatzberechtigte seinen Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung des Anspruchs dienendes Recht auf, so entfällt die Leistungspflicht des Entschädigungsfonds insoweit, als er aus dem Anspruch oder dem Recht hätte Ersatz erlangen können.

§ 13

(1) Zur Wahrnehmung der Aufgaben des Entschädigungsfonds wird eine rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet, die mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als entstanden gilt. Organe der Anstalt sind der Vorstand und der Verwaltungsrat. Die Anstalt untersteht der Aufsicht des Bundesministers der Justiz. Das Nähere über die Anstalt bestimmt die Satzung, die von der Bundesregierung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates aufgestellt wird. Die im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Betrieb der Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung befugten Versicherungsunternehmen und die Haftpflichtschadenausgleiche im Sinne von § 1 Abs. 4 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der privaten Versicherungsunternehmungen und Bausparkassen sowie die nach § 2 Nrn. 1 bis 4 von der Versicherungspflicht befreiten Halter nichtversicherter Fahrzeuge sind verpflichtet, unter Berücksichtigung ihres Anteils am Gesamtbestand der Fahrzeuge und der Art dieser Fahrzeuge an die Anstalt Beiträge zur Deckung der Entschädigungsleistungen und der Verwaltungskosten zu leisten. Das Nähere über die Beitragspflicht bestimmt der Bundesminister der Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, dem Bundesminister

für Wirtschaft und dem Bundesminister der Finanzen durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

(2) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr und dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates die Stellung des Entschädigungsfonds einer anderen bestehenden juristischen Person zuzuweisen, wenn diese bereit ist, die Aufgaben des Entschädigungsfonds zu übernehmen, und wenn sie hinreichende Gewähr für die Erfüllung der Ansprüche der Ersatzberechtigten bietet. Durch die Rechtsverordnung kann sich der Bundesminister der Justiz die Genehmigung der Satzung dieser juristischen Person vorbehalten und die Aufsicht über die juristische Person regeln.

(3) Der Bundesminister der Justiz wird ferner ermächtigt, im Einvernehmen mit den in Absatz 2 genannten Bundesministern durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen, von welchem Zeitpunkt ab die Anstalt (Absatz 1) oder die durch Rechtsverordnung (Absatz 2) bezeichnete juristische Person von Ersatzberechtigten in Anspruch genommen werden kann, und zu bestimmen, daß eine Leistungspflicht nur besteht, wenn das schädigende Ereignis nach einem in der Verordnung festzusetzenden Zeitpunkt eingetreten ist. Die Anstalt kann jedoch spätestens zwei Jahre nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes wegen der Schäden, die sich nach diesem Zeitpunkt ereignen, in Anspruch genommen werden, sofern nicht bis zu diesem Zeitpunkt den Ersatzberechtigten durch Rechtsverordnung die Möglichkeit gegeben worden ist, eine andere juristische Person in Anspruch zu nehmen.

(4) Der Entschädigungsfonds ist von der Körperschaftsteuer, der Gewerbesteuer und der Vermögensteuer befreit.

§ 14

Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr und dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. zu bestimmen, daß der Entschädigungsfonds in den Fällen des § 12 Abs. 1 Nr. 1 auch für Schäden einzutreten hat, die einem Deutschen außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes entstehen und nicht von einer Stelle in dem Staat ersetzt werden, in dem sich der Unfall zugetragen hat, wenn dies erforderlich ist, um eine Schlechterstellung des Deutschen gegenüber den Angehörigen dieses Staates auszugleichen;
2. zu bestimmen, daß der Entschädigungsfonds Leistungen an ausländische Staatsangehörige nur bei Vorliegen der Gegenseitigkeit erbringt, wenn dies erforderlich ist, um einer Schlechterstellung deutscher Geschädigter gegenüber den eigenen Staatsangehörigen in ausländischen Staaten vorzubeugen oder entgegenzuwirken; dies gilt jedoch nur, soweit nicht Verträge der Bundesrepublik Deutschland mit anderen Staaten dem entgegenstehen;

3. zu bestimmen,
- a) daß beim Entschädigungsfonds eine Schiedsstelle gebildet wird, die in Streitfällen zwischen dem Ersatzberechtigten und dem Entschädigungsfonds auf eine gütliche Einigung hinzuwirken und den Beteiligten erforderlichenfalls einen begründeten Einigungsvorschlag zu machen hat,
 - b) wie die Mitglieder der Schiedsstelle, die aus einem die Befähigung zum Richteramt besitzenden, sachkundigen und unabhängigen Vorsitzenden sowie einem von der Versicherungswirtschaft benannten und einem dem Bereich der Ersatzberechtigten zuzurechnenden Beisitzer besteht, zu bestellen sind und wie das Verfahren der Schiedsstelle einschließlich der Kosten zu regeln ist,
 - c) daß Ansprüche gegen den Entschädigungsfonds im Wege der Klage erst geltend gemacht werden können, nachdem ein Verfahren vor der Schiedsstelle vorausgegangen ist, sofern nicht seit der Anrufung der Schiedsstelle mehr als drei Monate verstrichen sind.

Vierter Abschnitt

Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 15

Die im Bereich der Kraftfahrtversicherung auf Grund des Preisgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen treten erst am 1. Januar 1968 außer Kraft.

§ 16

Dieses Gesetz tritt in der vorliegenden Fassung am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats in Kraft. Die in den §§ 12 und 13 Abs. 4 getroffene Regelung wird erst in dem Zeitpunkt wirksam, von dem an der Entschädigungsfonds in Anspruch genommen werden kann (§ 13 Abs. 3)."

Artikel 2

Die Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Gesetzes über die Einführung der Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter und zur Änderung des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen sowie des Gesetzes über den Versicherungsvertrag vom 6. April 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 617)³⁾, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 710), wird aufgehoben.

Artikel 3

Das Gesetz über die Haftpflichtversicherung für ausländische Kraftfahrzeuge und Kraftfahrzeuganhänger vom 24. Juli 1956 (Bundesgesetzbl. I S. 667, ber. Bundesgesetzbl. 1957 I S. 368)⁴⁾, geändert durch das Zweite Gesetz zur Sicherung des Straßenverkehrs vom 26. November 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 921), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 1 Abs. 1 werden hinter den Worten „den Halter“ nach einem Komma die Worte „den Eigentümer“ eingefügt.

2. In § 1 Abs. 3 wird vor dem Wort „Versicherungsbescheinigung“ das Wort „erforderliche“ eingefügt.
3. In § 3 Abs. 1 werden hinter den Worten „den Haltern“ nach einem Komma die Worte „den Eigentümern“ eingefügt.

4. § 4 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die für Kraftfahrzeuge und Anhänger mit regelmäßigem Standort im Inland geltenden Bestimmungen über den Inhalt, die Genehmigung und die Verbindlicherklärung der allgemeinen Versicherungsbedingungen, über die Bildung der Versicherungstarife sowie über die Mindestversicherungssummen sind sinngemäß anzuwenden.“

5. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6

(1) § 3 Nrn. 1 bis 4 und 6 bis 11 des Pflichtversicherungsgesetzes ist anzuwenden; an die Stelle von § 3 Nr. 5 des Pflichtversicherungsgesetzes tritt die Regelung des Absatzes 2.

(2) Ein Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung des Versicherungsverhältnisses zur Folge hat, kann dem Anspruch des Dritten nach § 3 Nr. 1 des Pflichtversicherungsgesetzes nur entgegengehalten werden, wenn er aus der Versicherungsbescheinigung ersichtlich oder wenn die Versicherungsbescheinigung dem Versicherer zurückgegeben worden ist. Weiterhin muß, wenn das Versicherungsverhältnis durch Zeitablauf beendet oder die Versicherungsbescheinigung dem Versicherer zurückgegeben worden ist, zwischen dem in der Versicherungsbescheinigung angegebenen Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses oder dem Zeitpunkt der Rückgabe der Versicherungsbescheinigung und dem Schadensereignis eine Frist von fünf Monaten, im Falle einer Gesamtlauzeit des Versicherungsverhältnisses von weniger als zehn Tagen eine Frist von fünf Wochen verstrichen sein.“

6. § 8 a erhält folgende Fassung:

„§ 8 a

Wegfall des Erfordernisses der Versicherungsbescheinigung

(1) Hat für die Fahrzeuge, die bei der Einreise das vorgeschriebene Kennzeichen eines bestimmten ausländischen Gebietes führen, ein im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugter Versicherer oder ein Verband solcher Versicherer die Pflichten eines Haftpflichtversicherers nach den Vorschriften dieses Gesetzes übernommen, so kann der Bundesminister für Verkehr durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates nach Anhörung der obersten Landesbehörden bestimmen, daß für die das vorgeschriebene Kennzeichen dieses Gebietes führenden Fahrzeuge die Ausstellung einer Versicherungsbescheinigung nicht erforderlich ist.

(2) Ist nach Absatz 1 die Ausstellung einer Versicherungsbescheinigung nicht erforderlich, so kann abweichend von § 6 Abs. 2 ein Umstand, der das Nichtbestehen oder die Beendigung der

³⁾ Bundesgesetzbl. III 925-1-1

⁴⁾ Bundesgesetzbl. III 925-2

nach Absatz 1 übernommenen Verpflichtungen zur Folge hat, dem Anspruch des Dritten nach § 3 Nr. 1 des Pflichtversicherungsgesetzes nicht entgegeng gehalten werden, wenn sich das Fahrzeug im Zeitpunkt des Schadensereignisses mit dem bei der Einreise geführten Kennzeichen im Geltungsbereich dieses Gesetzes befunden hat."

Artikel 4

Das Gesetz über den Versicherungsvertrag⁵⁾ wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. In § 158 b wird die Bezeichnung „§§ 158 c bis 158 h“ ersetzt durch „§§ 158 c bis 158 k“.
2. In § 158 c Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Die Vorschriften dieses Absatzes gelten nicht, wenn eine zur Entgegennahme der Anzeige nach Satz 1 zuständige Stelle nicht bestimmt ist.“
3. § 158 c Abs. 4 erhält folgende Fassung:
„(4) Der Versicherer haftet nicht, wenn und soweit der Dritte in der Lage ist, Ersatz seines Schadens von einem anderen Schadensversicherer oder von einem Sozialversicherungsträger zu erlangen.“
4. In § 158 c wird hinter Absatz 4 folgender Absatz 5 eingefügt:
„(5) Trifft die Leistungspflicht des Versicherers nach den Absätzen 1 oder 2 mit einer Ersatzpflicht auf Grund fahrlässiger Amtspflichtverletzung zusammen, so wird die Ersatzpflicht nach § 839 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches nicht dadurch ausgeschlossen, daß die Voraussetzungen für die Leistungspflicht des Versicherers vorliegen. Satz 1 gilt nicht, wenn der Beamte nach § 839 des Bürgerlichen Gesetzbuches persönlich haftet.“
Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
5. Hinter § 158 h werden die folgenden §§ 158 i und 158 k eingefügt:
„§ 158 i
Ist bei der Versicherung für fremde Rechnung der Versicherer dem Versicherungsnehmer ge-

genüber wegen der Verletzung einer Obliegenheit von der Verpflichtung zur Leistung frei, so kann er wegen einer dem Dritten gewährten Leistung gegen einen Versicherten, der zur selbständigen Geltendmachung seiner Rechte aus dem Versicherungsvertrage befugt ist, nur dann Rückgriff nehmen, wenn die der Leistungsfreiheit des Versicherers zugrunde liegenden Umstände in der Person dieses Versicherten vorliegen.

§ 158 k

Die Vorschriften über die Pflichtversicherung finden auch insoweit Anwendung, als der Versicherungsvertrag eine über die gesetzlichen Mindestanforderungen hinausgehende Deckung gewährt.“

Artikel 5

§ 43 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung vom 10. Januar 1959 (Bundesgesetzbl. I S. 9)⁶⁾, zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juli 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 529), wird wie folgt geändert:

Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Wird zur Sicherung eine Haftpflichtversicherung abgeschlossen, so gelten für diese die besonderen Vorschriften des Gesetzes über den Versicherungsvertrag für die Pflichtversicherung.“

Artikel 6

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe der §§ 12 Abs. 1 und 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund des Pflichtversicherungsgesetzes oder des Gesetzes über den Versicherungsvertrag erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 7

Dieses Gesetz tritt am ersten Tage des auf die Verkündung folgenden sechsten Kalendermonats in Kraft. Für das Inkrafttreten der Neufassung des Pflichtversicherungsgesetzes (Artikel 1) gilt § 16 des Pflichtversicherungsgesetzes.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 5. April 1965

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Justiz
Dr. Bucher

Der Bundesminister für Wirtschaft
Schmücker

Der Bundesminister für Verkehr
Seeborn

⁵⁾ Bundesgesetzbl. III 7632-1

⁶⁾ Bundesgesetzbl. III 96-1

Anlage
zu § 4 Abs. 2

Mindestversicherungssummen

1. Die Mindesthöhe der Versicherungssumme beträgt bei Kraftfahrzeugen einschließlich der Anhänger 250 000 DM für Personenschäden, 50 000 DM für Sachschäden und 10 000 DM für die weder mittelbar noch unmittelbar mit einem Personen- oder Sachschaden zusammenhängenden Vermögensschäden (reine Vermögensschäden).
2. Bei Kraftfahrzeugen, die der Beförderung von Personen dienen und mehr als neun Plätze (ohne den Fahrersitz) aufweisen, erhöhen sich diese Beträge für das Kraftfahrzeug unter Ausschluß der Anhänger
 - a) für den 10. und jeden weiteren Platz bis zum 80. Platz
 - um 15 000 DM für Personenschäden,
 - 1 000 DM für Sachschäden und
 - 200 DM für reine Vermögensschäden,
 - b) vom 81. Platz ab für jeden weiteren Platz
 - um 8 000 DM für Personenschäden,
 - 1 000 DM für Sachschäden und
 - 200 DM für reine Vermögensschäden.

Dies gilt nicht für Kraftomnibusse, die ausschließlich zu Lehr- und Prüfungszwecken verwendet werden.
3. Bei Anhängern entspricht die Mindesthöhe der Versicherungssumme für Schäden, die nicht mit dem Betrieb des Kraftfahrzeugs im Sinne des § 7 des Straßenverkehrsgesetzes im Zusammenhang stehen, und für die den Insassen des Anhängers zugefügten Schäden den in Nummer 1, bei Personenanhängern mit mehr als neun Plätzen den in Nummern 1 und 2 genannten Beträgen.
4. Zu welcher dieser Gruppen das Fahrzeug gehört, richtet sich nach der Eintragung im Kraftfahrzeug- oder Anhängerbrief.

Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Bundeskindergeldgesetzes*)

Vom 5. April 1965

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundeskindergeldgesetz vom 14. April 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 265), geändert durch das Gesetz zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres vom 17. August 1964 (Bundesgesetzbl. I S. 640), wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Die Überschrift des Bundeskindergeldgesetzes erhält folgende Fassung:

„Gesetz über die Gewährung von Kindergeld und Ausbildungszulage
(Bundeskindergeldgesetz — BKGG)“

2. Der Überschrift des Ersten Abschnittes werden folgende Worte angefügt:

„Erster Unterabschnitt
Kindergeld“

3. In § 2 Abs. 3 wird hinter Satz 4 folgender Satz 5 angefügt:

„Die in Satz 1 genannten Kinder können jedoch bei Personen berücksichtigt werden, die insgesamt mindestens fünfzehn Jahre lang ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in dem Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 gehabt haben und für den Unterhalt dieser Kinder regelmäßig insgesamt mindestens den Betrag aufwenden, um den sich das ihnen für die gleiche Zeit zu gewährende Kindergeld bei Berücksichtigung dieser Kinder erhöht.“

4. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird die Zahl „7200“ durch die Zahl „7800“ ersetzt.
- b) In Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt: „das gilt nicht für Personen, die drei oder mehr Kinder haben.“

5. § 4 wird wie folgt geändert und ergänzt:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden hinter Nummer 2 ein Komma und folgende Nummern 3 und 4 eingefügt:

„3. den Arbeitnehmer-Freibetrag nach § 19 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes,

4. den Betrag, um den der in § 10 c Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes bezeichnete Betrag nach der für das Berechnungsjahr geltenden Fassung dieser Vorschrift 636 Deutsche Mark übersteigt“;

- b) in Absatz 2 erhält Satz 2 folgende Fassung:
„Haben beide Ehegatten im Berechnungsjahr Arbeitslohn bezogen und sind ihre Jahreseinkommen nach Absatz 1 zusammenzurechnen, so ist die Summe ihrer Jahreseinkommen um 1200 Deutsche Mark zu kürzen, höchstens jedoch um die Summe des Betrages von 636 Deutsche Mark und des Betrages des um den Weihnachts-Freibetrag sowie den Arbeitnehmer-Freibetrag gekürzten Jahresarbeitslohnes des Ehegatten mit dem niedrigeren Jahresarbeitslohn.“;

c) in Absatz 3 Satz 1 erhält Nummer 3 folgende Fassung:
„3. einen Angleichungsbetrag von 1200 Deutsche Mark.“

6. § 7 Abs. 6 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Arbeitnehmer, für deren Kinder nach Absatz 1 Nr. 3 oder 4 Kindergeld nicht gewährt wird, haben gegen ihre dort genannten Arbeitgeber, wenn diese auf ihr Arbeitsverhältnis nicht die für Beamte geltenden besoldungsrechtlichen Vorschriften über Kinderzuschläge oder Regelungen anwenden, die den besoldungsrechtlichen Vorschriften mindestens entsprechen, unter den übrigen Voraussetzungen dieses Gesetzes für das zweite und jedes weitere Kind Anspruch auf Leistungen in Höhe des Kindergeldes.“

7. In § 11 Satz 2 werden die Worte „eines Jahres“ durch die Worte „von zwei Jahren“ ersetzt.

8. Hinter § 14 wird folgender Zweiter Unterabschnitt eingefügt:

„Zweiter Unterabschnitt
Ausbildungszulage

§ 14 a

Anspruchsberechtigte
Anzuwendende Vorschriften

(1) Personen, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben, erhalten für jedes Kind, das zwischen der Vollendung des fünfzehnten und der Vollendung des siebenundzwanzigsten Lebensjahres

1. eine öffentliche oder staatlich anerkannte private allgemein- oder berufsbildende Schule oder eine Hochschule besucht oder

2. im Geltungsbereich dieses Gesetzes in einem anerkannten Lehr- oder Anlernberuf ausgebildet wird,

eine Ausbildungszulage von 40 Deutsche Mark monatlich, in den Fällen der Nummer 2 jedoch nur, soweit nicht eine Erziehungsbeihilfe oder Vergütung gewährt wird; Personen, die nicht mehr als ein Kind haben, wird die Ausbildungszulage nur gewährt, wenn sie verwitwet, geschieden oder ledig sind. Der Anspruch ist ausgeschlossen, wenn der Besuch der Schule oder

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 85-1

Hochschule die Arbeitskraft des Kindes weder ganz noch überwiegend in Anspruch nimmt.

(2) § 2 Abs. 1, Abs. 2 Satz 3 und Abs. 3 Satz 1, § 3 Abs. 1 bis 4, §§ 9, 10 Abs. 2, § 12 Abs. 1, 2 und 4, § 13 Nrn. 1 und 2 sowie § 14 finden auf die Ausbildungszulage entsprechende Anwendung; § 12 Abs. 3 gilt mit der Maßgabe, daß an die Stelle des Kindergeldes, das auf ein Kind entfällt, die für das Kind gewährte Ausbildungszulage tritt. Soweit die Vorschriften des Dritten, Vierten und Fünften Abschnittes für die Gewährung der Ausbildungszulage nicht unmittelbar gelten, sind sie auf diese entsprechend anzuwenden; das gilt nicht für § 17 Abs. 3, §§ 18 und 23 Abs. 1 und 2."

9. Hinter § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

„§ 33a

Übergang von Aufgaben nach dem Kindergeldergänzungsgesetz auf die Bundesanstalt

(1) Die weitere Abwicklung der Aufgaben der Familienausgleichskasse des nordwestdeutschen Baugewerbes als Träger der Kindergeldzahlung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Kindergeldergänzungsgesetzes wird der Bundesanstalt übertragen. §§ 15, 16 Abs. 1 und 2, §§ 17 bis 27 und 29 gelten entsprechend. Der Bund erstattet die Verwaltungskosten, die der Bundesanstalt nach Satz 1 entstehen.

(2) Rückzahlungsansprüche, Erstattungsansprüche und Ansprüche auf Geldstrafen, die der Familienausgleichskasse des nordwestdeutschen Baugewerbes als Träger der Kindergeldzahlung nach § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Kindergeldergänzungsgesetzes erwachsen sind, gehen auf den Bund über. Soweit die Rückzahlungspflicht noch nicht bindend festgestellt ist, gilt § 13 entsprechend.

(3) Die in Absatz 2 genannten Rückzahlungsansprüche können nach Maßgabe des § 23 Abs. 3 auch gegen Ansprüche auf Kindergeld nach diesem Gesetz aufgerechnet werden. Die in Absatz 2 genannten Ansprüche auf Geldstrafen können nach Maßgabe des § 29 Abs. 3 auch durch Abzug von dem nach diesem Gesetz zu gewährenden Kindergeld einbehalten werden."

10. In § 45 Satz 3 werden die Worte „bis zum 31. Oktober 1964“ durch die Worte „bis zum 30. Juni 1965“ ersetzt.

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme von Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a am 1. April 1965 in Kraft; Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a tritt am 1. Januar 1965 in Kraft.

Die Bundesregierung hat dem vorstehenden Gesetz die nach Artikel 113 des Grundgesetzes erforderliche Zustimmung erteilt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 5. April 1965

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

Der Bundesminister für Familie und Jugend
Heck

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol*)

Vom 5. April 1965

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gesetz über das Branntweinmonopol vom 8. April 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 335, 405), zuletzt geändert durch das Zweite Verbrauchsteueränderungsgesetz vom 16. August 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 1323), wird wie folgt geändert:

1. § 37 erhält folgende Fassung:

„§ 37

(1) Obstgemeinschaftsbrennereien sind Verschlussbrennereien, die von einer Genossenschaft betrieben werden und in denen Branntwein ausschließlich aus Obststoffen (§ 27) hergestellt wird, die die Mitglieder selbst gewonnen haben. Unter den gleichen Voraussetzungen können Obstgemeinschaftsbrennereien von einem Verein oder von einer Personenvereinigung ohne Rechtspersönlichkeit betrieben werden, wenn die Mitglieder am Betriebsergebnis der Brennerei nach der Höhe ihres Anteils an der jährlichen Erzeugung beteiligt werden.

(2) Der Branntwein gilt als innerhalb des Brennrechts hergestellt, wenn

1. aus den Obststoffen eines Mitglieds in einem Betriebsjahr nicht mehr als 300 Liter Weingeist erzeugt werden,
2. aus den auf dem gemeinsamen Grundbesitz mehrerer Mitglieder gewonnenen Obststoffen in einem Betriebsjahr nicht mehr als 300 Liter Weingeist erzeugt werden.

Obststoffe, die auf dem Grundbesitz von Mitgliedern gewonnen worden sind, dürfen von ihnen oder für ihre Rechnung anderweit nicht zu Branntwein verarbeitet werden.

(3) Wer Stoffe liefert, die in einer Obstgemeinschaftsbrennerei nicht verarbeitet werden dürfen, verliert damit die Vergünstigung, Branntwein in einer Obstgemeinschaftsbrennerei oder unter Abfindung herzustellen. Branntwein, der aus Stoffen eines Mitglieds hergestellt worden ist, nachdem es die Vergünstigung verloren hat, gilt als außerhalb des Brennrechts hergestellt. Der Bundesminister der Finanzen oder die von ihm bestimmte Stelle kann auf Antrag die Vergünstigung wieder

zuerkennen, wenn nicht das Mitglied im Zusammenhang mit dem Verlust wegen vollendeter oder versuchter Monopolhinterziehung mit mehr als zwei Monaten Gefängnis bestraft worden ist.

(4) Eine Obstgemeinschaftsbrennerei, in der andere als selbstgewonnene Obststoffe zu Branntwein verarbeitet werden, wechselt die Brennereiklasse. Diese Folge tritt nicht ein, wenn die Verarbeitung bei Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht verhindert werden konnte."

2. § 41 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Dem Text zu Nummer 3 wird ein Beistrich angefügt.

b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. Obstgemeinschaftsbrennereien (§ 37) aus den Stoffen eines Mitglieds insgesamt 30 Hektoliter Weingeist“.

3. § 51 b wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nr. 2 wird das Wort „Reichsmonopolverwaltung“ durch das Wort „Bundesmonopolverwaltung“ ersetzt.

b) Es wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Die Sicherstellung ist dem Betroffenen mitzuteilen, wenn er bekannt ist. Der Betroffene kann innerhalb einer Woche, nachdem er von der Sicherstellung Kenntnis erlangt hat, dagegen Beschwerde einlegen. Er ist hierüber sowie über die Behörde, bei der die Beschwerde anzubringen ist, zu belehren.“

4. § 51 c wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift sowie in den Absätzen 1, 2 und 7 wird das Wort „Reichs“ jeweils durch das Wort „Bundes“ ersetzt.

b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt: „Ist hinsichtlich dieser Sachen Steuerhinterziehung, Monopolhinterziehung, Bannbruch, Steuerhehlerei oder Monopolhehlerei begangen worden, so finden die Vorschriften dieses Paragraphen nur Anwendung, wenn die Sachen nicht eingezogen werden.“

c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: „Ist der Betroffene unbekannt, so erfolgt die Bekanntgabe im Wege der öffentlichen Zustellung nach § 15 Abs. 2 und 3 des Ver-

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 612-7

waltungszustellungsgesetzes vom 3. Juli 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 379) oder nach dem Ermessen der Behörde in anderer Weise."

d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Gegen die Verfügung, durch die das Hauptzollamt den Eigentumsübergang anordnet, kann der Betroffene bis zum Ablauf einer Woche, von der Bekanntgabe an gerechnet, Beschwerde einlegen. Er ist hierüber sowie über die Behörde, bei der die Beschwerde anzubringen ist, zu belehren.“

e) Als Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Die Oberfinanzdirektion kann zulassen, daß von der Überführung in das Eigentum des Bundes abgesehen wird, oder die Gegenstände den Betroffenen unentgeltlich zurückgegeben werden, wenn ihr die Überführung in das Eigentum des Bundes nach Lage des einzelnen Falles als besondere Härte für die Betroffenen erscheint und wenn eine Hinterziehung nicht vorliegt.“

5. § 69 erhält folgende Fassung:

„§ 69

An Stelle des Betriebszuschlags nach § 68 wird Obstgemeinschaftsbrennereien, wenn der Branntwein als innerhalb des Brennrechts hergestellt gilt, sowie Abfindungsbrennereien, Stoffbesitzern und Verschußkleinbrennereien mit einer Jahreserzeugung von nicht mehr als vier Hektoliter Weingeist ein Betriebszuschlag von 100 Hundertteilen, den übrigen Kleinbrennereien ein Betriebszuschlag von 30 Hundertteilen des Branntweingrundpreises gewährt."

6. § 70 wird gestrichen.

7. § 72 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Zuschläge sind auch für den gleichen Branntwein festzusetzen, der in Obstgemeinschaftsbrennereien als innerhalb des Brennrechts hergestellt gilt.“

8. § 73 a wird gestrichen.

9. § 79 erhält folgende Fassung:

„§ 79

(1) Der Branntweinaufschlag für ein Hektoliter Weingeist besteht in dem Unterschied zwischen dem regelmäßigen Branntweinverkaufspreis und dem Branntweingrundpreis, vermindert um den Durchschnittsbetrag der Kosten, die die Bundesmonopolverwaltung durch die Nichtübernahme des Branntweins erspart. Der Bundesminister der Finanzen setzt den Durchschnittsbetrag jährlich durch Rechtsverordnung fest; er kann die Festsetzung der Bundesmonopolverwaltung durch Rechtsverordnung übertragen.

(2) Der Branntweinaufschlag vermindert sich

1. für Branntwein, der in einer Abfindungsbrennerei oder von einem Stoffbesitzer

innerhalb einer monopolbegünstigten Erzeugungsgrenze oder in einer Verschußkleinbrennerei mit einer Jahreserzeugung bis vier Hektoliter Weingeist hergestellt ist oder in einer Obstgemeinschaftsbrennerei als innerhalb des Brennrechts hergestellt gilt, um den Betrag des Branntweingrundpreises, und, soweit der Branntwein ausschließlich aus Steinobst, Beeren oder Enzianwurzeln hergestellt ist, um weitere 60 Hundertteile des Branntweingrundpreises,

2. für Branntwein, der in anderen als den in Nummer 1 genannten Verschußbrennereien innerhalb des Brennrechts hergestellt ist oder als innerhalb des Brennrechts hergestellt gilt, für die Erzeugung

bis zu 100 Hektoliter Weingeist um
15 Hundertteile

über 100 bis zu 200 Hektoliter Weingeist um
10 Hundertteile

über 200 bis zu 300 Hektoliter Weingeist um
5 Hundertteile

des Branntweingrundpreises.

- (3) Der Branntweinaufschlag erhöht sich für Branntwein, der in Verschußbrennereien innerhalb des Brennrechts hergestellt ist oder als innerhalb des Brennrechts hergestellt gilt, für die Erzeugung von

mehr als 600 bis 1 000 Hektoliter Weingeist
um 1,5 Hundertteile

mehr als 1 000 bis 1 400 Hektoliter Weingeist
um 3 Hundertteile

mehr als 1 400 bis 1 800 Hektoliter Weingeist
um 4,5 Hundertteile

mehr als 1 800 bis 2 200 Hektoliter Weingeist
um 6 Hundertteile

mehr als 2 200 bis 2 600 Hektoliter Weingeist
um 7,5 Hundertteile

mehr als 2 600 bis 3 000 Hektoliter Weingeist
um 9 Hundertteile

mehr als 3 000 bis 5 000 Hektoliter Weingeist
um 10,5 Hundertteile

mehr als 5 000 bis 10 000 Hektoliter Weingeist
um 12 Hundertteile

mehr als 10 000 Hektoliter Weingeist
um 15 Hundertteile

des Branntweingrundpreises.

- (4) Für Branntwein, der in gewerblichen Brennereien — außer in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 — hergestellt ist, erhöht sich der Branntweinaufschlag, der sich aus den Absätzen 1 bis 3 ergibt, um drei Hundertteile des Branntweingrundpreises.

- (5) Für Branntwein, der in Obstverschußbrennereien außerhalb des Brennrechts hergestellt ist oder als außerhalb des Brennrechts hergestellt gilt, erhöht sich der Branntweinaufschlag für die ersten hundert Hektoliter Weingeist um zehn, für die weitere Erzeugung um

zwanzig Hundertteile des Branntweingrundpreises. Das gilt nicht für Obstgemeinschaftsbrennereien.

(6) Der Branntweinaufschlag für ein Hektoliter Weingeist entspricht dem regelmäßigen Verkaufspreis

1. für Branntwein, der — außer in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1 — im Überbrand hergestellt ist,
2. für Branntwein, der — außer in den Fällen des Absatzes 5 Satz 1 — außerhalb einer monopolbegünstigten Erzeugungsgrenze gewonnen ist, und
3. für Branntwein, der entgegen der Ablieferungspflicht nicht abgeliefert worden ist.

(7) Die Beträge, die sich nach den Absätzen 2 bis 5 ergeben, werden auf volle Pfennige nach unten gerundet.

(8) In den Fällen des Absatzes 5 wird für den in einem Betriebsjahr erzeugten Branntwein auf Antrag der Branntweinaufschlag insoweit erlassen oder erstattet, als er höher ist als der Monopolausgleich (§ 152 Abs. 1 Satz 1), der für eine gleiche Menge Branntwein zu berechnen gewesen wäre.“

10. Hinter § 79 wird folgender § 79a eingefügt:

„§ 79a

Von dem in Obstgemeinschaftsbrennereien erzeugten Branntwein bleiben zehn Hundertteile vom Branntweinaufschlag befreit, wenn der Branntwein als innerhalb des Brennrechts hergestellt gilt und an das einzelne Mitglied bis zu einer Höchstmenge von 30 Liter Weingeist im Betriebsjahr abgegeben wird. Die Steuerbefreiung für den Branntwein, der dem einzelnen Mitglied überlassen worden ist, fällt weg, wenn das Mitglied solchen Branntwein an andere als Endverbraucher abgibt.“

11. § 99 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift vor § 99 und in § 99 Abs. 1 wird das Wort „Reichsmonopolverwaltung“ jeweils durch das Wort „Bundesmonopolverwaltung“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird gestrichen.

12. Hinter § 103 wird folgender § 103a eingefügt:

„§ 103a

(1) Bei der Herstellung von Trinkbranntwein ist die Verwendung von Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken mit einem durch den Zusatz von Branntwein verstärkten Weingeistgehalt und von Grundstoffen, die aus solchen Erzeugnissen hergestellt sind, untersagt. Das gilt nicht für die Herstellung von Weinbrand und Weinbrandverschnitt. § 16 des Weingesetzes vom 25 Juli 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 356) bleibt unberührt.

(2) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Ausnahmen

zuzulassen, wenn die in Absatz 1 bezeichneten Erzeugnisse zur Geschmacksabrundung verwendet werden und die darin enthaltene Weingeistmenge 5 Hundertteile des Weingeistgehaltes des Fertigerzeugnisses nicht übersteigt.“

13. Hinter § 116 wird folgender § 117 eingefügt:

„§ 117

Aufwendungen für die Stilllegung
von Brennereien

(1) Besitzern von Verschlusskleinbrennereien und Abfindungsbrennereien zahlt die Bundesmonopolverwaltung nach Abmeldung ihrer Brennerei und Entfernung der Brenngeräte auf Antrag eine Beihilfe. Sie bemißt sich nach der Weingeistmenge, die der Brennereibesitzer in den letzten zehn Betriebsjahren vor der Abmeldung auf eigene Rechnung im Jahresdurchschnitt erzeugt hat. Sie beträgt 20 Deutsche Mark, bei Brennereien mit einer Erzeugungsgrenze von fünfzig Liter Weingeist 40 Deutsche Mark je Liter Weingeist, mindestens aber 500 und höchstens 5000 Deutsche Mark.

(2) An Stelle von Brennereien, für die nach Absatz 1 eine Beihilfe gezahlt worden ist, dürfen andere Brennereien nicht errichtet werden.“

14. § 121 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 wird das Wort „Inland“ durch das Wort „Monopolgebiet“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden hinter dem Wort „Monopolbehörde“ die Worte „die geschuldete Branntweinsteuer oder“ eingefügt.

15. § 123 erhält folgende Fassung:

„§ 123

Einziehung

(1) Ist eine Monopolhinterziehung (§ 119) begangen worden, so können

1. der Branntwein und die Branntweinerzeugnisse, auf die sich die Hinterziehung von Monopoleinnahmen bezieht, sowie die Umschließungen,
2. die Gegenstände, die zur Begehung der Tat gebraucht worden oder bestimmt gewesen sind,

ganz oder teilweise eingezogen werden. § 414 Abs. 2 bis 4 der Reichsabgabenordnung gilt entsprechend.

(2) Für die Einziehung des Wertersatzes, die Entschädigung und die Wirkung der Einziehung gelten die Vorschriften der §§ 414a bis 415 der Reichsabgabenordnung entsprechend.“

16. In § 124 Abs. 3 wird Satz 1 gestrichen.

17. § 125 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der Halbsatz „oder einer zur Durchführung des Branntweinmonopols

erlassenen Verfügung, die einen Hinweis auf die Strafbarkeit enthält," gestrichen.

b) In Absatz 2 wird das Wort „Reichsmark“ durch die Worte „Deutsche Mark“ ersetzt.

18. In § 129 Abs. 1 werden die Worte „in der Fassung vom 17. Januar 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 17)“ gestrichen.

19. Hinter § 182 wird folgender § 183 eingefügt:

„§ 183

Sondervorschrift für Berlin

Im Land Berlin treten an die Stelle der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein und des Bundesmonopolamts für Branntwein die Monopolverwaltung für Branntwein beim Landesfinanzamt Berlin und das Monopolamt für Branntwein beim Landesfinanzamt Berlin.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund des Gesetzes über das Branntweinmonopol erlassen werden, gelten im Land Berlin nach Artikel 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 1965 in Kraft. Artikel 1 Nr. 9, soweit die Höhe des Branntweinaufschlags für Branntwein bestimmt wird, der in einer Abfindungsbrennerei, von einem Stoffbesitzer, in einer Verschlusskleinbrennerei mit einer Jahreserzeugung bis vier Hektoliter Weingeist oder in einer Obstgemeinschaftsbrennerei hergestellt ist (§ 79 Abs. 2 Nr. 1), tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1964, Artikel 1 Nrn. 3, 4, 12, 14 bis 19 am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit verkündet.

Bonn, den 5. April 1965

Der Bundespräsident
Lübke

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Mende

Der Bundesminister der Finanzen
Dr. Dahlgrün

**Erste Verordnung
zur Änderung der Verordnung
zum Schutze gegen Staublungenerkrankungen (Silikose)
in der keramischen Industrie*)**

Vom 31. März 1965

Auf Grund des § 120e der Gewerbeordnung in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 1 des Grundgesetzes wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zum Schutze gegen Staublungenerkrankungen (Silikose) in der keramischen Industrie vom 1. September 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 787) wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 6 Satz 1 werden die Worte „vom Bundesminister für Arbeit“ durch die Worte „von der nach Landesrecht zuständigen Behörde“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzblatt I S. 1) in Verbindung mit Artikel XIV des Vierten Bundesgesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung vom 5. Februar 1960 (Bundesgesetzbl. I S. 61) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Bonn, den 31. März 1965

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
Blank

*) Ändert Bundesgesetzbl. III 7103-24